

RS Vwgh 2005/9/8 2003/17/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2005

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §209 Abs1;

LAO Stmk 1963 §158 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 158 Abs. 1 Stmk LAO wird die Verjährung durch jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 54) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Dabei muss es sich um eine zur Erhebung der fraglichen Abgabe sachlich zuständige Abgabenbehörde handeln (Hinweis Ritz, BAO2, Tz 9 zu § 209; Stoll, BAO-Kommentar, 2186).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003170235.X02

Im RIS seit

21.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at